

NOTIFICATIONS-
PATENT,

betreffend

die Einrichtung des geistlichen und weltlichen
JUSTITZ-Wesens,

in den bishero

von der Crone Pohlen besessenen,
und nunmehr

von Seiner Königlichen Majestät
von Preussen

in Besitz genommenen Landen,

Preussen und Pommern,

wie auch

den bishero zu Groß-Pohlen gerechneten
Districten dießseits der Neße.



De Dato Berlin, den 28. Sept. 1772.

Gedruckt bey dem Königl. Hof-Buchdrucker, George Jacob Decker.



Sie **F**riedrich,
von **G**ottes
Gnaden, König von
Preussen; Marggraf

zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erb-
Kämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von
Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Ballen-
gin, wie auch der Graffschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg,
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,
zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg;
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rase-
burg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Kup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin,
Lingen, Büren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ic. ic. ic

Thun

Thun hierdurch kund, und fügen jedermänniglich zu wissen: Daß, nach dem Wir nunmehr aus dem, der ganzen Welt öffentlich im Druck vor Augen gelegten, Recht, die, bishero Uns und Unsern Vorfahren widerrechtlich vorenthaltene, und von der Crone Pohlen besessene Lande, Preussen und Pommern, und bishero zu Groß-Pohlen gerechnete Districte disseits der Neße, nahmentlich:

- 1.) Das Ermeland;
- 2.) Das Marienburaische Gebieth;
- 3.) Das Culmer-Land, oder das Culmische Gebieth, mit Inbegriff des Weichelauer Districts, jedoch mit Ausschließung der Stadt Thorn und ihres Territorii;
- 4.) Das sogenannte Pomerellen, und zwar mit Inbegriff alles des dieseits der Neße oder Notecz belegenen, jedoch mit Ausschließung der Stadt Danzig und ihres Territorii;

als Unser rechtmäßiges Eigenthum in Besitz genommen haben, auch die Uns, als ihrem wahren obersten Landes-Herrn, schuldige Erb- und Landes-Huldigung von den Einwohnern, hohen und niedern, geistlichen und weltlichen Standes, dieser Provinzien und Districte, geleistet worden ist; Wir es für eine Unserer, den wenigsten Aufschub leidenden, Ober-Landesherrlichen Pflichten halten, dafür zu sorgen, daß nunmehr Recht und Gerechtigkeit in diesem Lande einem jeden, ohne Ansehen der Person, wiederfabre, und dasselbe des Genusses eben derjenigen unparthenischen und kurzen Rechts-Pflege theilhaftig werde, deren sich alle, unter Unserm Scepter und Schutz stehende Völker und Untertanen zu erfreuen haben.

Wir können daher Erstens nicht ferner das Wohl dieser Unserer nunmehrigen in Unserm Landesväterlichen Schutz genommenen Untertanen der weltbekannten, und in öffentlich gedruckten Schriften Pohnischer Geschichts-Schreiber selbst abgeschilderten, tumultuarischen, und aller rechtschaffenen unparthenischen Rechts-Pflege widerstreichenden Procedur und Gewalt der bisherigen Gerichte, sie haben Namen, wie sie wollen, es sey Land-Gerichte, *Judicia terrestria*, Grod-Gerichte, *Judicia castrensia*, *Palatinalia* und *Vice-Palatinalia*, *Judicia quæricularum*, *Judicia capitanealia*, Schloß-Hauptmannliche, Bischöfliche, oder Dohm-Capitular-Gerichte, und anderer dergleichen Gerichte überlassen; sondern Wir heben hiemit und Kraft dieses, alle diese Gerichte und deren bishero exercirte Gerichtsbarkeit und Gewalt, ohne Unterschied der Sachen, sie betreffen allgemeine Landes-Hoheits- oder Privat-Rechte, in dieser obbemeldten Unserm Scepter nunmehr unterworfenen Provinz und Districten, völlig auf. Wir können aus eben den Ursachen keine fernere Provocationes, sie seyn bisher an die Special-Land-Tags-Gerichte oder *Comitia particularia*, an *Conventum generalem* oder Land-Tag, und das Ober-Land-Gericht, oder auch ausserhalb Landes an das Peterkauische Tribunal, an die *Affessorial-Gerichte*, an das Relations-Gericht, oder an das Hof-Lager der Könige von Pohlen gegangen, verstaten.

Wir können aber auch Zweitens eben so wenig ferner dieser Unserer, jetzt unter Unsern Scepter gekommenen Unterthanen, Leben, Ehre, Freyheit, Sicherheit, und Eigenthum, der Gefahr ausgestellt bleiben lassen, worin die Ungewißheit und Unzulänglichkeit der bishero eingeführten, und im Gebrauch gewesenen Gesetze, Rechte, und Justiz-Verfassung, sie täglich gesetzt und gelassen hat; und Wir wollen, daß vom Dato der Publication dieses Unseres Notifications-Patents alle die bisherigen Gesetze und Verordnungen in Justiz-Sachen, sie betreffen die Rechte selbst, oder die gerichtliche Verfahrungs-Art, in allen, von nun an, zu unternehmenden Geschäften und Rechts-Angelegenheiten von keiner weitem Kraft und Gültigkeit, sondern wie hiermit geschieht, aufgehoben seyn sollen.

Dahingegen haben Wir Uns Drittens, vornehmlich in der Betrachtung, daß der größte Theil dieser Unserer jetzt vindicirten Provinz und Districte schon ehemals mit Unserm bisher schon besessenem Königreich Preussen einerley Rechte und Verfassung gehabt haben, bewogen gefunden, hiermit und Kraft dieses, die Gesetze und Justiz-Verfassung dieses Unseres Königreichs auch nunmehr in diesem, ihm hinwiederum einverleibten und zugebrachten Theile, hiermit folgendergestalt einzuführen, und unter folgenden Maaßgebungen zur alleinigen Richtschnur vorzuschreiben.

Es ist Viertens der Fundamental-Verfassung Unserer Regierungs-Form in allen Unsern Landen gemäß, daß alle, die Verwaltung des ganzen Staats Einkünfte, und die Leitung und Aufsicht der ganzen Landes-Policey, quoad statum oeconomicum & interesse publicum, folglich in specie, das Steuer- und Contributions- Licent- und Zoll- auch Accise-Wesen, die Verwaltung der Domainen und Königlichen Forsten und Jagden, alle Post- Münz- Bergwerks- Salz- Toback- Stempel- und Carten-Impost-Sachen, die Aufsicht über alle Nahrungs-Arten, Handwerker, Innungen, Gewercke, Zünfte, Manufacturen, Fabriquen, Commercium, Handlung zu Wasser und zu Lande, und deren verschiedene Zweige, Asscuranz-Compagnien, Etablissement von Colonien, Wege und Brücken, Aufräumung der Gräben, Verschaffung der Vorfluth, Schiffarth auf Canälen, Strömen, und zur See, Feuer-Anstalten, Gassen- und Pflaster-Markt-Brunnen-Laternen-Ordnungen, Fleisch- und Brodt-Layen, Maaß, Ellen und Gewicht, alle der Königlichen Städte, und Cämmereyen, Einkünfte, und das Brau- und Brandtwein-Wesen in denselben, betreffende, auch die in die Militair-Verfassung einschlagende Marsch-Einquartierungs-Servis-Proviant-Magazin-Lieferungs- und Vorspann-Sachen, lediglich Unsern Finanz- und Cammer-Collegiis, und den, nach Verschiedenheit der Sachen dazu angeordneten, ihre besondere Benennung habenden Finanz- und Cammeral-Departements und Vorgesetzten anvertrauet sind, und denselben daher auch in dieser jetzt Unserer Ober-Herrschaft unterworfenen Provinz, auf eben die Art, wie in dem Fundamental-Gesetz vom 19ten Junii 1749. in Unserm bisher schon besessenem Königreich Preussen vestgesetzt ist, anvertrauet bleiben.

Dahingegen

Dahingegen haben Wir Fünftens zur Wahrnehmung aller übrigen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, welche in gedachtem Unserm Königreich Preussen, der Regierung, dem Tribunal, dem Hof-Gericht, es sey in Civilibus oder Criminalibus, dem Pupillen-Collegio, dem Consistorio, in Königsberg, zur eigenen Verwaltung, und respective Direction der davon abhängenden Piorum Corporum und Unter-Gerichte, anvertrauet sind, in dieser unter Unsere Bothmäßigkeit gebrachten Provinz, ein Ober-Hof- und Landes-Gericht in Marienwerder bestellet, und demselben, so wie alle Obliegenheiten aller vorbenannten Collegiorum, es habe, wer es sey, solche bishero respiciret, auferleget, also auch gleiche Autorität, Macht und Gewalt verliehen, so, daß dasselbe nur allein unmittelbar von Uns und Unserm Ministerio und dessen verschiedenen Departements und deren Obern Collegiis alhier in Berlin dependiren, und Befehle anzunehmen verbunden seyn soll.

Es hat Sechstens demnach dieses Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder in Ansehung der Regierungs-Angelegenheiten und quoad publica, folglich auch in allen, Unsere souveraine Landes-Hoheit, Regalien und Rechte, so wohl weltliche, als geistliche in Rücksicht aller Religionen, betreffenden Sachen, alles dasjenige zu besorgen, was, nicht nur nach dem oben angeführten Fundamental-Gesetz vom 19ten Junii 1749. den Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegiis in Unsern Landen, sondern auch, besonders der Regierung in Unserm Königreich Preussen anvertrauet ist, als wohin zum Exempel: die Correspondenzien mit den Nachbarn; die Landes-Grenzen; die Ober-Aufsicht, auf die einem jeden Religions-Verwandten ungestört zu verstattende Gewissens-Freyheit und Religions-Exercitium nach seinen Religions-Principiis, auch auf den Clerum überhaupt, und besonders, daß keine Päpstliche Bulle oder Bischöfliche Verordnung, ohne Unser, als Obersten Landes-Herrn, und dieses zur Wahrnehmung Unserer Königlichen Landes-Hoheits-Rechte bestellten Ober-Hof- und Landes-Gerichtes, Vorwissen und Einwilligung publicirt werde; gehören.

Siebtentens hat dieses Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht in Ansehung der geistlichen Sachen, ausser denen, zu Unsern Obersten Landes-Hoheits-Rechten gehörigen, und ihnen schon in vorstehendem Abschnitt bengelegten Angelegenheiten, auch noch besonders alle andere, in Unsern Ländern, sonst den eigenen dazu bestellten Consistoriis aufgetragene Geschäfte zu verwalten.

Gleichwie Wir aber den Catholischen Religions-Verwandten ihre besondere, bishero gehabte, geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch dergestalt, zu lassen, allergnädigst gemeinet sind, daß sie bloß und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt seyn, von allen causis civilibus aber, wenn sie auch eine geistliche Person angehen, auch wenn selbst super jure patronatus & decimis gestritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction, abstiniren sollen; so verstehet dagegen alle Consistorial-Geschäfte, sowohl in Ansehung der Evangelisch-Lutherischen,

sehen, als in Ansehung der Evangelisch-Reformirten Religions-Verwandten, in dem Bezirck dieser Unserer neu in Besitz genommenen Provinz und Districte, Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht, welchem Wir zu diesem Ende noch besondere weltliche und geistliche Consistorial-Räthe beifügen werden.

Causas matrimoniales zwischen zweyen der Catholischen Religion zugethanen Personen überlassen Wir den Catholischen geistlichen Gerichten.

Sobald aber auch nur eine der Partheyen, oder beyde, in einem Ehe-Proceß, Protestantischer oder anderer, als Catholischer Religion, sind; gehören alle diese Ehe-Sachen, so wie auch die Sponsalien-Klagen überhaupt, ohne Ansehen der Religion, für die weltliche Gerichte, und auch anders nicht zu Unsers Ober-Hof- und Landes-Gerichts Cognition, als nur in so weit die Partheyen unmittelbar in civilibus unter demselben, als ihrem Foro, stehen.

Nichtens hat dies Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht auf sich, alle Obliegenheiten eines Obersten Landes-Justiz-Collegii, in Ansehung der Justiz-Verwaltung und dessen Theile, in specie

- a) der Civil-Gerichtbarkeit;
- b) der Criminal-Gerichtbarkeit;
- c) der Vormundschaften.

Diese Obliegenheiten theilen sich Neuntens in Ansehung dieser Gegenstände hinwiederum ab:

- 1.) In die Ober-Aufsicht und Direction der Justiz-Verwaltung aller Gerichte im Lande;
- 2.) In die, von diesem Obersten Landes-Justiz-Collegio selbst auszuübende Gerichtbarkeit.

Was nun Zehntens alle diejenige Gerichtbarkeit anbelanget, welche künftig von andern Gerichten, und unter der Ober-Aufsicht und Direction Unsers Ober-Hof- und Landes-Gerichts auszuüben ist; so bleiben dazu, nach der oben im ersten Abschnitt von Uns geschehenen Aufhebung aller übrigen bisherigen Gerichte, nur berechtigt, und werden von Uns hiemit in deren Exercitio bestätigt;

- 1.) diejenigen von Adel und Besitzer adelicher und anderer Güther, welche die Patrimonial-Gerichtbarkeit auf diesen ihren eigenen Güthern, über die Einwohner derselben, aus einer gültigen Befugniß dazu, bisher exerciret haben;
- 2.) diejenigen Magistrate in den Städten, welche sich gleichfalls aus einem gültigen Rechte in dem Besitz der Ausübung der Jurisdiction befinden.

Da es aber ein unveränderlicher Grund-Satz Unserer Regierungs-Verfassung in allen Unsern Ländern ist, daß die Justiz durch keine andere, als Rechts-verständige, und nach davon abgelegten Beweisen dazu tüchtig befundene Personen, verwaltet werden darf; so muß jeder von Adel und anderer, seine Gerichtbarkeit, bey Verlust derselben, durch einen examinirten, dazu tüchtig befundenen, zur Justiz verpflichteten Justitiarium, verwalten lassen. In denen Städten aber muß die Justiz-Verwaltung eigenen, dazu aus dem

Magistrat bestellten Justiz-Bürgermeistern, Gerichts-Assessoribus, Syndicis, Secretariis und Gerichts-Schreibern überlassen werden, welche ihre Fähigkeiten zu diesen Aemtern, durch die bey dem Ober-Hof- und Landes-Gericht abzulegende Proben, darthun, wenn solches geschehen, von Uns bestätigt, und zur Justiz-Verwaltung besonders verpflichtet werden müssen.

In Ansehung der, über alle andere, weder der Patrimonial-Jurisdiction, des Adels, oder der Besitzer adelicher und anderer Güther, auf diesen ihren eigenen Güthern, noch der Jurisdiction der Magistrate in den Städten unterworfenen Personen, Sachen und Güther, auszuübenden Gerichtsbarkeit, behalten Wir Uns vor, so wie in Unserm Königreich Preussen, also auch in diesem nunmehr dazu vindicirten Theil desselben, eine hinlängliche Anzahl besonderer, dem Ober-Hof- und Landes-Gericht subordinirter Gerichte nächstens zu etabliren, welche die personal und real Jurisdiction darüber künftig, anstatt der bisherigen oben in dem ersten Abschnitt aufgehobenen Gerichte, exerciren sollen. Bis dahin aber wird Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht alle diese Rechts-Angelegenheiten zu seiner Cognition ziehen, und nach Beschaffenheit derselben, entweder durch Commissarios oder sonst, instruiren und entscheiden.

Auf alle diese hiedurch sowohl jetzt bestätigte, als künftig von Uns noch in dem Lande zu bestellende eigene Gerichte, muß Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht ein wachsames Auge haben, daß von ihnen wahre Gerechtigkeit einem jeden, ohne Ansehen der Person, wiederfahre. Wer sich über sie zu beschweren hat, kann und muß die Rechts-Hülfe dagegen bey diesem Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht suchen. Dieses ist verbunden und berechtiget, den Beschwerden abzuhelfen, Befehle deshalb zu erlassen, und Vorschriften zu ertheilen, welche unweigerlich und bey Vermeidung der sonst unausbleiblichen Strafen, ja, im Fall anhaltender Widersetzlichkeit und Ungehorsams, des Verlusts der Jurisdiction selbst, befolgt werden müssen.

Die Schranken, worinn sich diese, dem Ober-Hof- und Landes-Gericht unterworfenen Gerichte, bey Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit, in Ansehung der Personen, halten müssen, bestimmen sich schon von selbst durch die Regel, daß in actionibus realibus forum rei sitæ allezeit competens bleibet, es möge der Eigenthümer oder Besitzer, von was für Qualitæt er wolle, seyn; dahingegen in actionibus personalibus es auf den Stand und Würde ankommt, folglich unter der patrimonial- und Magistrats-Jurisdictionen Gerichts-Zwang in personalibus nicht stehet, wer nach seiner Geburth, Stand und Würde ein denselben anlebendes forum privilegiatum hat.

Vorzüglich gehören nach Unsern Landes-Verfassungen unter die der ordinairn Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen;

- a) alle in Unserm Militair-Dienst stehende Personen, welche vom höchsten bis zum niedrigsten in personalibus allein bey Unsern Militair-Gerichten belangt werden können;

- b) alle, in Unsern Diensten würcklich stehende, oder den Titul und Character davon führende hohe und niedere Civil-Bediente, welche in personalibus nicht anders, als in Unsern eigenen Gerichten Recht zu nehmen, verbunden sind;
- c) der sämtliche hohe und niedere Adel;
- d) die sämtliche Geistlichkeit aller Religionen,

als welcher beyder sub c und d erwehnten Arten eximirter Personen wegen, Wir Uns zwar annoch zu bestimmen vorbehalten, in wie weit Wir über einige derselben die Gerichtsbarkeit denen, noch von Uns zu bestellenden besondern, dem Obersten Landes-Justiz-Collegio jedoch subordinirten Gerichten beylegen werden, indessen doch hiedurch zur Regel vestsetzen, daß sie in personalibus keiner adelichen oder andern patrimonial- oder Magistrats-Jurisdiction, und lediglich Unsern eigenen Königlichlichen Gerichten unterworfen seyn sollen.

Es müssen sich aber auch in Ansehung der Qualitæet der Sachen alle eine eigene Gerichtsbarkeit exercirende Gerichte aller derjenigen Sachen enthalten, welche nach den Grund-Gesetzen Unserer Regierungs-Form selbst zu Unserer Justiz-Collegiorum Cognition nicht, sondern zu demjenigen gehören, was nach dem vierten Abschnitt dieses Notifications-Patents, den dazu bestellten besondern Finanz-Collegiis und Finanz-Departemens anvertrauet ist.

In Ausübung der Criminal-Jurisdiction, welche Wir ohnedem, bey deren bisher allzu weit gegangenen Mißbrauch, niemanden, der sich nicht ganz besonders dazu berechtiget zu seyn legitimiren kann, ferner auszuüben gestatten können, finden schon an sich eben dieselbigen vorstehenden Ausnahmen statt, und verstehet sich von selbst, daß über Personen, und in Sachen, wo die Civil-Gerichtsbarkeit nicht competiret, auch die Criminal-Gerichtsbarkeit nicht ausgeübet werden könne, sondern in Fällen, wo periculum in mora ist, nur apprehensio und allenfalls prima notio, nicht aber cognitio competire.

Allein auch in den Fällen, wo ein Jurisdictionarius oder Magistrat zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit hinlänglich legitimiret ist, können wir doch das Leben und die persönliche Sicherheit Unserer Unterthanen einem von diesen Gerichten selbst zu fällenden Urthel nicht aussetzen; sondern Wir überlassen zwar diesen zur Criminal-Jurisdiction berechtigten Gerichten die völlige, jedoch jedesmahl von einer zur Justiz verpflichteten Gerichts-Person, mit Zuziehung zweyer geschwornen Beysitzer, vorzunehmende Instruction der Sache; zu Abfassung eines Criminal-Urthels aber müssen Acta mit dem Entwurf des Erkenntnisses jederzeit an Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht eingeschickt werden, welches durch das besonders noch dazu zu bestellende Criminal-Collegium die zu publicirende Urthel abfassen lassen, und jederzeit das nöthige wegen Publication und Vollziehung desselben an die ihm subordinirten Gerichte gelangen lassen wird,

welches

welches von diesen auf das genaueste, und bey Strafe des Verlusts der Gerichtsbarkeit, unweigerlich zu befolgen ist.

Bei dem, bishero größtentheils ganz vernachlässigten Theil der Justiz-Verwaltung in Ansehung der Vormundschaften ist zwar künftig eben der Unterscheid zu beobachten, daß das richterliche Officium auch hiebey nur diejenigen unmündige und minderjährige zum Gegenstande habe, welche nach der persönlichen Qualitæt ihrer Eltern dem Gerichte unterworfen sind, oder unter dessen Gerichtsbarkeit immobilia besitzen, und deshalb eines besondern Curatoris bedürfen.

Ausser der eigenen, auf ein jedes, die Pflichten in Ansehung ihm unterworfenener Unmündigen und Minderjährigen, vernachlässigende Gericht, fallenden Verantwortung und Vertretung alles Schadens, müssen aber auch alle diese, dem Ober-Hof- und Landes-Gericht subordinirte Gerichte, von diesem zur beständigen Wachsamkeit und Aufmerksamkeith auf die Vormundschafts-Sachen angehalten werden, und müssen sie darinn eben so, wie in allen übrigen Sachen, von ihm die Befehle annehmen, und befolgen.

Dagegen gehöret Eilftens zur eigenen unmittelbaren Justiz-Verwaltung Unseres Ober-Hof- und Landes-Gerichts, auffer der Aufsicht über obstehende, ihnen subordinirte, bestätigte, und noch von Uns im Lande zu errichtende eigene Gerichte, alles dasjenige, was diesen nicht bengelegt ist, noch etwa letztern künftig bengelegt werden wird, und was weder nach dem vierten Abschnitt dieses Patents zu der Cognition Unserer Finanz-Collegiorum und Finanz-Departemens, noch laut des davon im zehnten Abschnitt angeführten, für Unsere Militair-Gerichte gehöret.

Der Umfang seiner Gerichtsbarkeit begreifet demnach auch alles dasjenige in sich, was in Ansehung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit und der Vormundschaften in Unserm Königreich Preussen zu Königsberg dem Hof-Gericht und Pupillen-Collegio selbst zu verrichten und zu verwalten obliegt, und aufgetragen ist.

Wir ertheilen daher Zwölftens diesem Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht, so wie andern Ober-Landes-Justiz-Collegiis in Unsern übrigen Ländern eben die Autorität und Gewalt, in allen, demselben aufgetragenen Geschäften, die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in Unserm höchsten Namen abzufassen, und sich des hiernach richtenden Cankley-Styls eines Königlichen Ober-Landes-Collegii zu bedienen.

Aus eben dieser Ursache muß auch alles, was an dieses Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht von Parthenen eingereicht, oder von Gerichten und subordinirten Collegiis oder Personen berichtet wird, als an Uns selbst gerichtet werden.

Dreyzehntens wollen Wir, daß sowohl bey diesem Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht, als auch bey allen demselben subordinirten Gerichten, überhaupt in allen Geschäften, von nun an alles in Deutscher Sprache tractiret werde; und muß derjenige, welcher etwa dieser Sprache nicht kundig ist, sowohl zu allem demjenigen, was er bey Gerichten einzureichen

zureichen hat, als um die Befehle und Verordnungen, welche er erhält, zu verstehen, sich der Hülfe dazu vorhandener, und noch, wo es nöthig, zu bestellender Dolmetscher bedienen, auch müssen diese, von den Gerichten, bey mündlichen Vernehmungen der Deutschen Sprache nicht kundiger Personen, es sey in Civil- oder Criminal-Processen und sonst, dazu gebraucht werden.

Es ist Bierzehentens der natürlichen Ordnung gemäß, daß, wer über ein von einem privato angethanes Unrecht zu klagen Ursache hat, bey dessen Richter, wer sich aber durch die Verfügungen eines Gerichts oder Collegii beschweret findet, bey dessen Ober-Richter oder Obern Collegio klagen muß.

Und hiernach ergiebt sich von selbst, daß jeder seine Klage gegen den andern, bey dessen, nach den in vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen, competenten Richter anbringen, wer sich aber über die Unter-Gerichte selbst zu beschweren Ursache hat, solches bey Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht, und wann über dieses Klage zu führen ist, bey dem Etats-Ministerio allhier in Berlin, und zwar demjenigen Departement, für welches die Sache nach ihrer Qualitæet gehöret, anzeigen müsse.

Allen Unsern getreuen Unterthanen stehet zwar der Weg selbst zu Unserm Thron offen; und Wir werden nach Unserer Landesväterlichen allgemeinen Sorgfalt, für die Wohlfahrt eines jeden, keinen, der mit Recht sich beschweret, ungehöret und hülflos lassen. Es muß aber diese Wohlthat nicht durch ungegründete Beschwerden, noch weniger durch Vorbengehung des einem jeden offen stehenden Weges, seine Beschwerden zuförderst bey dem unmittelbaren Vorgesetzten anzubringen, gemißbraucht werden; immaßen soust vielmehr dergleichen muthwillige Supplicanten Unsere gerechte Abndung, und die darauf in Unsern Gesetzen gesetzte Bestrafungen zu erwarten haben.

So wie der vorstehende Abschnitt die Ordnung, in welcher Klagen und Beschwerden anzubringen sind, vorschreibt; so hat Funfzehentens eine ähnliche Ordnung in allen denjenigen Civil-Sachen statt, worinn ein Rechts-Streit durch eine würckliche Sentenz entschieden wird.

Die sämtlichen Unter-Gerichte erkennen in denen ihnen oben zugeeigneten Sachen in erster Instanz. Wer mit diesem Ausspruch nicht zufrieden ist, muß, und kann dagegen an Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht appelliren, und dieses erkennet in der zweyten, nämlich in der Appellations-Instanz. Wer aber auch hiebey sich nicht beruhigen will, dem stehet in Sachen, welche dazu qualificiret sind, noch die Ergreifung des remedii revisionis frey; und in dieser dritten Instanz erkennet das allhier in Berlin für alle Unsere Länder bestellte Ober-Tribunal.

In den Sachen, wo Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht in erster Instanz künftig Richter bleiben sollte, und welche Wir Uns, sobald nur die, nach dem zehnten Abschnitt noch zu bestellende besondere eigene Gerichte in dem Lande etabliret seyn werden, näher zu bestimmen, vorbehalten, werden Wir das Erkenntniß zweyter Instanz einem noch zu benennenden Judicio auftragen.

Die

Die dritte und Revisions-Instanz bleibt aber auch in diesen Sachen allein an das Ober-Tribunal allhier erlaubt.

Nach den ersten Grund-Sätzen Unserer allgemeinen Justiz-Verfassung haben in keiner Sache mehr, als drey Instanzen, statt, und was in letzter Instanz erkannt ist, kann keiner weitem neuen Erörterung und Beurtheilung unterworfen werden.

Auch gegen jede in erster oder zweyter Instanz gefällte und publicirte Sentenz findet, sobald sie in Rechtskraft erwachsen, kein weiteres Gehör statt.

Wir selbst oder Unser Etats-Ministerium geben keine Entscheidungen, so die Kraft einer richterlichen Sentenz haben.

In Criminalibus sind niemahls mehr, als zwey Instanzen, und also gegen ein in erster Instanz ergangenes Urtheil nur das remedium ulterioris defensionis zulässig. In erster sowohl, als zweyter Instanz werden unter Direction Unsers Ober-Hof- und Landes-Gerichts alle Criminal-Urtheil von besondern Criminal-Räthen abgefasset.

Gleichwie Wir aber eine besondere Aufmerksamkeit auf das Leben und persönliche Freyheit aller Unserer Unterthanen haben; so kann derselben keiner mit einer etwas wichtigen Leibes-Gefängniß-Zucht-Haus-Bestungs- am allerwenigsten aber Lebens-Strafe belegen werden, ohne daß nach den verschiedenen Graden dieser Strafen, entweder Unser Etats-Ministerium allhier in Berlin, oder Wir selbst, das Erkenntniß auf den darüber Uns gethanen Vortrag bestätigt haben.

Damit nun aber Sechszehentens auffer dieser allgemeinen Anweisung, Unsere neue Unterthanen auch bald die nothwendige genauere Kenntniß Unserer ganzen Justiz-Verfassung und der Gesetze erhalten, wornach sie nach der, im obigen zweyten Abschnitt, geschehenen Aufhebung des bisherigen modi procedendi und der bisherigen Gesetze in und auffer Gericht, und auch die Gerichte selbst, künftig allein sich zu richten haben; so haben Wir solche in dem sub A. beyliegenden kurzen Auszug bringen lassen.

Gleichwie es sich nun von selbst versteht, daß alle Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehestiftungen, Testamente und dergleichen, welche bis zu dem Tage der Publication dieses Notifications-Patents errichtet, und zur würklichen Perfection schon gebracht worden, lediglich nach den vorigen bisher üblichen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden müssen; so sind dahingegen Unsere, in der Beylage benannte Gesetze, und Justiz-Verfassung Unsers Königreichs Preussen, von nun an, nunmehr auch in diesen dazu acquirirten Provinz und Districten, die allgemeine Richtschnur, sowohl aller Handlungen Unserer Unterthanen, als des Verfahrens der Gerichte in allen, nicht zu dem Finanz- und Militair-Wesen, als worüber Wir das nöthige besonders bekannt zu machen Uns vorbehalten, gehörigen Sachen und Fällen, so, daß alles, was von nun an, nach hiergegen laufenden vorigen Gesetzen, oder Justiz-Verfassung, unternommen wird, nicht anders, als für ungültig und nichtig, angesehen werden kann.

Wir

Wir machen demnach alles dieses hiedurch sämtlichen, sowohl geistlichen, als weltlichen Einsassen und Einwohnern der Lande Preussen und Pommern, und der Districte diesseits der Netze, welche Wir nunmehr als Unser Eigenthum in Besitz genommen haben, öffentlich bekannt, und wollen, daß dieselbigen, gleichwie auch Unser neu bestelltes Ober- Hof- und Landes- Gericht, nebst allen demselben subordinirten Gerichten, sich hiernach auf das genaueste achten, und bey Vermeidung Unserer Ungnade und Ahndung, unter was für Vorwand es seyn möge, sich Unserer, hiedurch intendirten Landesväterlichen Absicht in Verschaffung wahrer, prompter, und unpartheyischer Justiz- Pflege zu widersetzen, sich nicht unterstehen sollen.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcken, und zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

So gegeben und geschehen Berlin, den 28sten September 1772.

Friederich.



v. Fürst.